

Urlaubsregelung / Urlaubsgesuche

Rechtliche Grundlagen: Schulgesetz § 38 (SAR 401.100), Verordnung Volksschule § 13-16 (SAR 421.313)

Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Aus wichtigen Gründen können sie für kurze Zeit vom Unterricht beurlaubt oder von einzelnen Lektionen dispensiert werden. Die Zuständigkeit für die Urlaubs- und Dispensationskompetenz liegt bei der Schulleitung.

Freie Halbtage ⇒ Klassenlehrperson

Die Schülerinnen und Schüler haben auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§ 38 Abs. 1 Schulgesetz). Der Antrag erfolgt **spätestens zwei Schultage vorher** durch die Inhaber der elterlichen Sorge **an die Klassenlehrperson**.

Diese freien Halbtage können innerhalb eines Schuljahres zusammengelegt sowie quartalsunabhängig bezogen werden (§ 16 Verordnung über die Volksschule).

Die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs liegt in der Verantwortung der Eltern. Bei besonderen Schulanlässen wie Projekttagen, Klassen- oder Schneesportlagern, Schulabschlussfeier des Schuljahres dürfen keine Q-Halbtage bezogen werden.

Urlaub ⇒ Schulleitung

Ein ausserordentlicher Urlaub wird pro Zyklus (KG bis 2. Klasse / 3. bis 6. Klasse) einmalig bewilligt. Der schriftliche Antrag muss der Schulleitung **in Papierversion** mindestens vier Wochen im Voraus eingereicht werden. Die Schulleitung berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

Die Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

Schulleitung Bellikon

Bellikon, 28. Juni 2024